BEKANNTMACHUNG

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rickling vom 09.12.2004 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBI. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBL Schl.-H. 2022, S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, S. 564), und des § 16 der Satzung der Gemeinde Rickling über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 28.06.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rickling vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Ī

1. Der § 9 (Gebührensatz) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rickling (Gebührensatzung) vom 09.12.2004 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Gebühr je cbm Wasser von "1,07 EUR" auf "1,03 EUR" geändert.

Ш

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Rickling, den 19.12.2022	
	Bürgermeister

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rickling vom 19.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Boostedt, den 19.12.2022

Amt Boostedt-Rickling Der Amtsvorsteher Im Auftrage